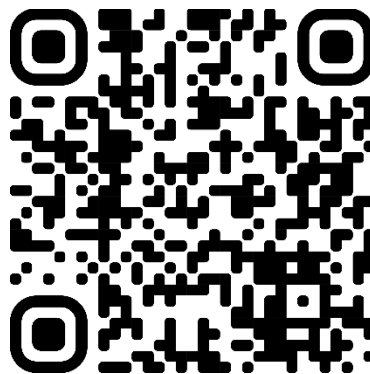




Schutzstatus S – Neuerungen per 1. November 2025

- Für Personen, die bereits über den Schutzstatus S in der Schweiz verfügen, ändert sich nichts.
Der Schutzstatus S wird nicht vor dem 4. März 2027 aufgehoben – sofern sich die Lage in der Ukraine bis dahin nicht nachhaltig stabilisiert.
- Bei neuen und noch nicht entschiedenen Gesuchen ist neu die Region in der Ukraine wichtig, in der die schutzsuchende Person ihren letzten Wohnsitz hatte.
 - Personen, die aus einer Region stammen, in die eine **Rückkehr als zumutbar** erachtet wird, sollen den Schutzstatus S künftig nicht mehr erhalten.
 - Das SEM bestimmt jene Regionen, in welche die Rückkehr als zumutbar eingeschätzt wird. Das SEM überprüft die Liste der betreffenden Regionen **regelmässig** und passt sie bei Bedarf an.
 - Die neue Regelung gilt für alle Schutzgesuche, die **nach dem 1. November 2025** vom SEM entschieden werden.
 - Für Personen, die bereits in der Schweiz weilen und über den S-Status verfügen, ist ihre ukrainische Herkunftsregion auch nach dem 1. November 2025 nicht entscheidend, wenn sie Angehörige der Kernfamilie in die Schweiz nachziehen möchten.
- Niemand wird in die Ukraine zurückgeschickt, wenn die Person dort einer **konkreten Gefährdung an Leib und Leben** ausgesetzt ist – unabhängig von der Region ihres letzten Wohnsitzes.

Aktuelle Informationen und die Liste der betreffenden ukrainischen Regionen finden Sie jederzeit online auf der Website des SEM:



[Informationen für Geflüchtete aus der Ukraine](#)